

rechtsprechung. Da wird ein Mann beschuldigt, ein optisches Gerät verbracht zu haben, oder drei, oder zehn. Es muß bei einer Anklage nach § 1 WStVO also bewiesen werden, daß dadurch die Versorgung der Bevölkerung oder die Wirtschaftsplanung gefährdet wurde. Es wird natürlich niemals darüber Beweis erhoben. Wenn jedes Mal darüber Beweis erhoben würde, könnte das in gewissem Umfang entweder zum Formalismus oder zu einer Lahmlegung der Rechtsprechung führen. Aber wo fängt das an, in welchen Fällen muß nun das Gericht diesen Beweis erheben? Das ist eine Frage, die Wyschinski wohl anschneidet, aber auch nicht löst. Mir scheint für uns heute eine Lehre zu ziehen sein, nämlich die, daß wir in der Vergangenheit damit, was „offenkundig“ war und was „gerichtskundig“ war, etwas großzügig verfahren sind, daß man diese Großzügigkeit einschränken muß. Denn es liegt nicht alles auf der Hand, was auf der Hand zu liegen scheint.

Mit einer Bemerkung zum Protokoll möchte ich schließen. Was in der ersten Instanz an Mühen geschieht, um die Wahrheit zu erforschen, ist häufig sehr, sehr beachtlich. Das findet seinen Niederschlag im Protokoll. Und dieses Protokoll dient dann dazu, die Berechtigung des erstinstanzlichen Urteils nachzuweisen. Hier wurden schon Bemerkungen gemacht über den Abs. 1 des § 230 StPÖ, über die Bedeutung des Protokolls als Beweis für die Einhaltung der Formalitäten. Das ist aber gar nicht die Hauptbedeutung des § 230. Viel wichtiger ist der Abs. 2. An ihm hängt sozusagen die ganze zweite Instanz. In der Praxis haben sich hier erhebliche Mängel gezeigt. Man muß davon ausgehen, daß das Protokoll in den meisten Fällen die Verhandlung nicht so wiedergibt, daß das zweitinstanzliche Gericht auf Grund des Protokolls wirklich zu einer richtigen Entscheidung kommt. Die Hauptverhandlung ist doch häufig ein sehr turbulenter Vorgang. In dieser Hauptverhandlung sitzt nun die Schriftführerin und schreibt mit. Wenn Sie einmal in der Hauptverhandlung darauf achten, werden Sie feststellen, daß die Schriftführerin in der Regel dann aufhört mitzuschreiben, wenn das Verfahren besonders interessant ist. Aber selbst wenn sie alles mithören würde und nicht nachließe in ihrer Aufmerksamkeit, kann sie in Langschrift nicht alles mit-schreiben. Eine Stenographin hat schon Mühe, mitzukommen und kommt bei freier Rede, wenn sie nicht Pressestenographin ist, nicht mit, viel weniger aber eine Protokollantin in Langschrift. Das Protokoll ist also unvollständig. Es weist Lücken auf. Einige Beispiele dafür: In einem Sittlichkeitsdelikt ist die Frage der Gewaltanwendung von Bedeutung. Es wird in der Verhandlung eingehend erörtert, was im einzelnen geschah. Man weiß, die beiden haben über Schauspieler-Fotografien gesprochen, sie hat ihm eine Zigarette angeboten, ein Freund kam hinzu, man unterhielt sich weiter, der Freund ging weg, blieb jedoch in Hörweite usw. Im Protokoll steht: Der Angeklagte überstieg die Mauer, schubste die Zeugin ins Zimmer und warf sie auf die Couch. Alles andere, was für die Frage der Glaubwürdigkeit der Zeugin so wesentlich ist, fehlt. Ein anderes typisches Beispiel: Ein Angeklagter bestreitet den Tötungsvorsatz. Er sagt immer, nein, ich habe ja den Vorsatz nicht gehabt. Die